OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651817/2/MS

Datum:
Linz, 10. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, B, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Juli 2020, GZ: BHGMVerk-2020-172454/4-LAI, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Juli 2020, GZ: BHGMVerk-2020-172454/4-LAI, wurde Herrn S K (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, E und F (Führerschein ausgestellt von der belangten Behörde am 10. Jänner 2018 unter der Zahl: 18/010797) für die Dauer von 18 Monaten, gerechnet ab 14. Juni 2020 bis einschließlich 14.12.2021 entzogen.

Mit gleichem Bescheid wurde angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen hat, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen hat.

Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde nach Darstellung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen Folgendes ausgeführt:

[...]

„Es ist hervorzuheben, dass Alkoholdelikte zu den schwersten Verfehlungen im Straßenverkehr zählen. Sie weisen einen hohen Unrechtgehalt auf, weil diese Verstöße im besonderen Maße geeignet sind, die durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgüter, Leben und Gesundheit von Menschen, zu gefährden.

Fällen der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Verkehrsteilnehmern, wie dies das Lenken von Kraftfahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand darstellt, haben die Behörden mit aller Strenge entgegenzutreten. Ihr bisheriges Verhalten im Straßenverkehr hat gezeigt, dass Sie diesen rechtlich geschützten Werten völlig gleichgültig gegenüber stehen. Die beiden Vorentzüge (Entziehung vom 4.1.12016 bis 18.2.2019 und von 28.4.2018 bis 19.7.2019) konnten keine Änderung des Verhaltens bewirken, weshalb die Behörde die Prognose erstellt, dass sie ihre Verkehrszuverlässigkeit erst nach einer Frist von 18 Monaten wieder erreichen. Laut gesicherter Judikatur wird die lange Entzugsdauer auch bestätigt.“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 6. Juli 2020 zugestellt wurde, richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben vom 3. August 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Entzug der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, E und F auf maximal 6 Monate festgesetzt wird oder in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.07.2020, BHGMVerk-2020-172454/4-LAI, zugestellt am 06.07.2020 verletzt mich in meinem/n subjektiven Recht/en. Diese Rechtsverletzung ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:
Entgegen der Behauptung der Behörde, die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht bekämpft zu haben, wurde mittels Vorstellung vom 30.06.2020 sehr wohl der Bescheid vom 16.06.2020, BHGMVerk-2020-172454/2-LAI vollinhaltlich angefochten, jedoch nur eine Herabsetzung der Entziehungsdauer auf maximal 6 Monate beantragt.
Die Entziehungsdauer ist mit 18 Monaten unverhältnismäßig lange, der Zweck der Entziehung kann jedenfalls auch mit einer kürzeren Entziehungsdauer erreicht werden.
Keineswegs stehe ich rechtlich geschützten Werten völlig gleichgültig gegenüber, im Gegenteil, mir ist sehr wohl bewusst, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand eine Gefährdung darstellen kann.
Die Entziehungsdauer von 18 Monaten ist nicht gerechtfertigt, die Prognose über meine künftige Verkehrszuverlässigkeit wurde von der Behörde ohne Berücksichtigung der folgenden Fakten, unrichtig erstellt:
Zum Tathergang:
Richtig ist, dass eine Alkoholisierung (0,45 mg/l) zum Tatzeitpunkt vorlag. Ich hatte keineswegs die Absicht, da ich mit dem PKW unterwegs war, Alkohol zu trinken. Im Gegenteil, ich habe aus den spezialpräventiven Maßnahmen, die auf Grund des letzten Führerscheinentzuges im Jahr 2018 angeordnet wurden gelernt, ich trinke nur noch ganz selten Alkohol, nie wenn ich mit dem Auto fahre. Gegenständlich war nicht gedacht, dass ich noch mit dem Auto fahren müsste.
Führerscheinentzüge:
1. Unbestritten ist auch die Tatsache, dass ich bereits zwei Führerscheinentzüge in den letzten 5 Jahren hatte. Jedoch möchte ich anmerken, dass der erste Führerscheinentzug nicht wegen Alkoholisierung alleine zustande kam. Durch eine Verkettung von negativen Umständen: psychische temporäre Probleme (Verursacht durch den Tod meines Vaters), zu schnellem Fahren und zu wenig Abstand, beides durch Unachtsamkeit meinerseits verursacht, haben neben einer Alkoholisierung von 0,41 mg/l zu dem Führerscheinentzug geführt.
2. Die zweite Eintragung umfasste ein Alkoholdelikt wegen festgestellter Verweigerung des Alkoholtestes. Der tatsächliche Grad der Alkoholisierung wurde jedoch nie festgestellt. Ich bin damals nicht selbst gefahren. Dieser Führerscheinentzug aus dem Jahr 2018 ist gegenständlich daher bei der Entzugsdauer nicht zu berücksichtigen.
Zur Prüfung der Verkehrsunzuverlässigkeit ist eine Wertung, der als erwiesen angenommenen Tatsachen vorzunehmen, wobei für diese Wertung die Verwerflichkeit dieser Tatsachen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurde und die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.
Für die Festsetzung der im Verfahren strittigen Entziehungsdauer ist die - auch hier unter Berücksichtigung der Wertungskriterien gem. § 7 FSG zu erstellende - Prognose maßgebend, wann der Beschwerdeführer die Sinnesart gem. § 7 derentwegen die Verkehrsunzuverlässigkeit anzunehmen ist, überwunden haben wird.
Bereits jetzt ist mir bewusst, einen großen Fehler begangen zu haben. Ich wurde auf dem Heimweg zur Verkehrskontrolle angehalten. Dabei bin ich sehr langsam und umsichtig gefahren, mein Alkoholkonsum war auch nicht kausal für das Zustandekommen eines Unfalls oder weiterer potentieller Gefährdungen. Im Besonderen trat keine Gefährdung von Leben oder Sicherheit anderer Personen ein. Auch wenn der Grad der Alkoholisierung

grundsätzlich kein Milderungsumstand im Verwaltungsverfahren bei den Strafzumessungsgründen darstellt, merkt auch Pürstl kritisch an, dass es tatsächlich keinen überzeugenden Grund gibt, den Grad der Alkoholisierung nicht als mildernd oder erschwerend zu werten. (VwGH 2013/02/0101 ZVR 2014/10; 5.12.2014, Ro 2014/02/0101). Der festgestellte Atemluftalkoholgehalt von 0,48 mg/l liegt nur geringfügig über der tolerablen Größe.
Seit 2018 trinke ich nahezu keinen Alkohol mehr, bei der Alkoholisierung im gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein einzigartiges Ereignis, es lagen keine besonders gefährdende Umstände vor. Grundsätzlich bin ich sehr wohl eine verkehrszuverlässige Person, ich stehe keinesfalls den rechtlich geschützten Werten gleichgültig gegenüber.
Die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit (§ 7 FSG) ist als administrative Sicherungsmaßnahme und nicht als Strafe zu qualifizieren. (VwGH 25.11.2003, 2002/11/0124). Die bisherigen von der Behörde gesetzten Maßnahmen haben bei mir ein grundlegendes Umdenken im Hinblick auf eine verantwortungsvolle zukünftige Teilnahme am Straßenverkehr bewirkt, trotz des nun einmaligen Fehlers.
In diesem Sinne ist für die Erfüllung des Zwecks der Maßnahme, nämlich des Schutzes der Allgemeinheit vor dem Beschwerdeführer, eine Entziehungsdauer von 18 Monaten nicht erforderlich sondern im Hinblick auf die vorliegenden Gesamtumstände vielmehr unverhältnismäßig und unangemessen lange und könne der Zweck auch mit einer kürzeren Entziehungsdauer von allenfalls 6 Monaten erreicht werden.“

Mit Schreiben vom 20. August 2020 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 14. Juni 2020, um 21:31 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Gosau – Freilandstraße (neue Landstraße), 166, 41, 65.

Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde mittels Messung der Atemluft ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,45 mg/l festgestellt.
Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein vorläufig abgenommen.

Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung erstmals im Jahre 2002 (3. Februar 2002 bis 3. August 2002) wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand (ab inkl. 0,6 bis exkl. 0,8 mg/l) entzogen.

Eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung erfolgte vom 4. Jänner 2016 bis 18. Februar 2016 wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand (ab inkl. 0,6 bis exkl. 0,8 mg/l).

Die bisher letzte Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund der Weigerung die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, erfolgte vom 28. April 2018 bis 28. April 2019. Da der Beschwerdeführer die ihm vorgeschriebene Nachschulung nicht innerhalb der Entziehungsdauer absolviert hatte, blieb die Lenkberechtigung bis 19. Juli 2019 entzogen.

Die Entziehung im Jahr 2002 erfolgte aufgrund einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO, die Entziehung im Jahr 2016 aufgrund einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO und der Entziehung aus dem Jahre 2018 lag eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO zugrunde.

Die hier ggst. Entziehung erfolgte aufgrund der Verwirklichung der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung hält das Verwaltungsgericht nicht für erforderlich, da keine Sachverhaltsfragen zu klären sind und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Beschwerdeführer hat im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Dauer der Entziehung) geltend macht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Gemäß § 7 Abs. 1 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4)

angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 99 Abs. 1 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder

bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Da der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO innerhalb von 5 Jahren nach einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen hat, ist dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für mindestens 8 Monate zu entziehen.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers der Vorfall aus dem Jahr 2018 dürfe nicht berücksichtigt werden, da er zu diesem Zeitpunkt nicht der Lenker des Kraftfahrzeuges gewesen sei, ist festzuhalten, dass die hier in Rede stehende Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO durch den Beschwerdeführer mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-602850/4/Bi rechtskräftig festgestellt worden ist und dem Beschwerdeführer infolge der Verweigerung seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen die Lenkberechtigung rechtskräftig für 12 Monate entzogen worden ist, wobei sich die Entziehungsdauer bis zur Absolvierung der Nachschulung noch um weitere 3 Monate verlängerte.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen die in § 26 Abs. 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum jedenfalls dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen. Die Festsetzung einer über die Mindestzeit des § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs. 3 zu erfolgen, dh. die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl. VwGH 17.11.2009, 2009/11/0023).
Eine Entziehung über die festgesetzte Mindestdauer hinaus kann nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn Umstände vorlagen, die, sei es aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung, sei es aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers, die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (VwGH 29.3.2011, 2001/11/0039).

Im Rahmen der Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG ist zu beachten, dass Alkoholdelikte zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählen und damit als besonders verwerflich zu qualifizieren sind.

Beim Beschwerdeführer liegen nicht nur jene zwei Verwaltungsübertretungen vor, die vom hier zur Anwendung gelangenden § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG erfasst sind, sondern hat der Beschwerdeführer darüber hinaus innerhalb von 5 Jahren, nämlich auch 2016 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO verwirklicht. Dieser Umstand alleine rechtfertigt bereits eine Überschreitung der Mindestentziehungsdauer.
Dazu kommt, dass sich der Beschwerdeführer auch durch zwei Vorentzüge, wobei die Entziehung der Lenkberechtigung 2018 im Ausmaß von 12 Monaten durch das Unterlassen der Absolvierung der Nachschulung um weitere drei Monate verlängert wurde, nicht davon abhalten lassen hat, ein weiteres Alkoholdelikt zu begehen. Zusammenfassend handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen Wiederholungstäter, den zwei vorangegangene Entziehungen seiner Lenkberechtigung innerhalb zweier Jahre nicht haben davon abhalten können, ca. 11 Monate nach Wiedererhalt seines Führerscheins erneut ein Kraftfahrzeug in einem alkoholisiertem Zustand zu lenken.

Zu den Vorbringen des Beschwerdeführers, die bereits erfolgten zwei Entziehungen seiner Lenkberechtigung hätten ihm zu einem Umdenken veranlasst, er trinke nur noch selten Alkohol, ihm sei bewusst, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand eine Gefährdung darstellen könne und sei auch am 14. Juni 2020 nicht mehr gedacht gewesen, dass er mit dem Auto werde fahren müssen sowie sein Alkoholkonsum sei nicht kausal für das Zustandekommen eines Unfalles oder weiterer potentieller Gefährdungen gewesen, ist festzuhalten, dass es den Tatsachen entspricht, dass der Beschwerdeführer am 14. Juni 2020 bei seiner „Alkofahrt“ keinen Unfall verursacht hat, ein solcher wurde auch von der belangten Behörde dem Beschwerdeführer weder angelastet noch in die Wertung miteinbezogen, auch hat der Beschwerdeführer laut Aktenlage über die einem Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand innewohnenden Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht, dennoch herrschte zum Zeitpunkt des Lenkens um ca. 21:30 Uhr Dunkelheit, wodurch eine erhöhte Gefährlichkeit gegeben war.

Wenn der Beschwerdeführer von einem Umdenken spricht und einem bestehenden Bewusstsein, dass ein Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss eine Gefährdung darstellt, so ist ihm entgegen zu halten, dass er sich dennoch, entweder wider besseren Wissens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ans Steuer gesetzt hat und das Kfz gelenkt hat, bis seine Fahrt durch die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch die Polizei ein Ende fand oder sich das geltend gemachte Umdenken sich erst nach Zustellung des hier bekämpften Bescheides entwickelt hat. Zudem gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, warum jemand in einem durch Alkohol beeinflussten Zustand ein Kfz lenken „muss“, wie dies der Beschwerdeführer vorgebracht hat. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer seinen Führerschein erst vor ca. 11 Monaten wieder bekommen.

Dem Wohlverhalten des Beschwerdeführers seit der hier ggst. bestimmten Tatsache, die am 14. Juni 2020 gesetzt wurde, kommt aufgrund des bisher verstrichenen Zeitraumes von nicht einmal drei Monaten keine ins Gewicht fallende Bedeutung zu.

Aus der vorgenommenen Wertung ergibt sich, dass die in § 26 Abs. 3 Z. 2 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 8 Monaten keinesfalls ausreichend ist, damit der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird. Unter dem Aspekt der mehrfachen Wiederholungstäterschaft und dem Umstand, dass auch eine faktische Entziehung von 15 Monaten (festgesetzt: 12 Monate + 3 Monate bis zur Absolvierung der Nachschulung) den Beschwerdeführer ca. 11 Monate nach Wiedererhalt seines Führerscheins ihn nicht davon haben abhalten können, die hier ggst. Alkofahrt zu unterlassen, ist in Übereinstimmung mit der belangten Behörde davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit erst nach einer Entziehungsdauer von 18 Monaten wird wiedererlangt haben.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß